

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1959

Nummer 115

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2311	22. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Aufbaugesetz; hier: Zulassung einer Ausnahme vom Leitplan	2697
71310	26. 10. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln; hier: Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung automatisch geregelter Kessel	2700
7831	26. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut; hier: ansteckungsverdächtige Hunde	2702

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Innenminister	Seite
16. 10. 1959 RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Feststellung des Todeszeitpunktes verschollener gemäß § 180 BEG	2702
23. 10. 1959 RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Bedürftigkeit im Sinne der §§ 17 und 179 BEG	2705
26. 10. 1959 Bek. — Öffentliche Sammlung „Friedlandhilfe e. V.“	2706
26. 10. 1959 Bek. — Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland“	2706
Notiz	
17. 10. 1959 Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Santiago Suárez	2707
Landschaftsverband Rheinland	
30. 10. 1959 Bek. — Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland	2708

I.

2311

Aufbaugesetz;

hier: Zulassung einer Ausnahme vom Leitplan

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1959 — II B 2 — 1.110 — Tgb.Nr. 1371/59

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. v. 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) ist nur eine dem Leitplan entsprechende Nutzung zulässig, wenn nach Genehmigung des Leitplanes die bisherige Nutzungsart des Grundstückes geändert wird. Von dieser Vorschrift kann die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 a.a.O. mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die mir zugegangenen Berichte lassen er-

kennen, daß dieserhalb in verschiedener Hinsicht Unklarheiten bestehen. Ich bitte, künftig bei der Zulassung von Ausnahmen wie folgt zu verfahren:

1. Die Zulassung einer Ausnahme stellt eine Änderung des Leitplanes dar, bei der das gemäß § 9 Abs. 1 des Aufbaugesetzes für eine Leitplanänderung vorgeschriebene Verfahren entfällt. Bei der Zulassung einer Ausnahme kann es sich somit lediglich um eine Einzelmaßnahme handeln, durch die die grundsätzlichen Festlegungen des Leitplanes nicht beeinflußt werden. Ob dies der Fall ist oder ob der Leitplan in dem vorgeschriebenen förmlichen Verfahren geändert werden muß, ist von Fall zu Fall zu bestimmen.
2. Für die Zulassung einer Ausnahme ist die Wirkung des Leitplanes und im Zusammenhang damit der Begriff der „bisherigen Nutzungsart“ im Sinne des § 8

Abs. 1 des Aufbaugesetzes von wesentlicher Bedeutung. Durch die hiernach vorgeschriebene Bindung der Nutzungsart sollen Erschwerungen für die Durchführung der dargestellten Planungsabsichten verhindert werden. Der Leitplan ändert das geltende Baurecht nicht ab, so daß bei der Frage, ob die „bisherige Nutzungsart“ geändert wird, von der rechtlich zulässigen Nutzung auszugehen ist. Die bauliche Nutzung eines Grundstückes bedarf daher nur dann einer Ausnahme gemäß § 9 Abs. 2 des Aufbaugesetzes, wenn von den im Ortsbaurecht festgesetzten Baugebietausweisungen oder, soweit Baubiete nicht ausgewiesen sind, von den Vorschriften der Bauordnungen und dem Leitplan abgewichen werden soll. Für die Verwirklichung der nach dem Leitplan vorgesehenen Planungsabsichten ist es daher notwendig, die bestehenden Baugebietausweisungen dem Leitplan anzupassen.

3. Nach Art. 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GS. NW. S. 462) i. d. F. des Art. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz v. 9. Juni 1958 (GV. NW. S. 277) führt die Baugenehmigungsbehörde, soweit die Änderung der bisherigen Nutzungsart der Grundstücke mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, vor Erteilung der Bauerlaubnis die erforderliche Entscheidung der Gemeinde herbei. Die Einleitung eines Ausnahmeverfahrens erübrig sich jedoch dann, wenn die Bauerlaubnis nicht erteilt werden kann, auch nicht im Wege der Befreiung. Demnach führt die Baugenehmigungsbehörde eine Entscheidung nach § 9 Abs. 2 a.a.O. nur herbei, wenn sie die Erteilung einer Befreiung beabsichtigt.
4. Auf § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung und die entsprechenden Vorschriften der Bauordnungen bezogen, bedeutet dies, daß für die beabsichtigte Bebauung eines Grundstücks außerhalb der ausgewiesenen Baugebiete oder einer im Zusammenhang gebauten Ortslage (Außengebiet) ein Ausnahmeverfahren nach § 9 Abs. 2 des Aufbaugesetzes sich erübrig. Darüber, ob ein solches Bauvorhaben der geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes und einer ordnungsgemäßen Bebauung entspricht, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach den örtlich vorhandenen Gegebenheiten. Stellt sie fest, daß ein Bauvorhaben den genannten Voraussetzungen entspricht, so liegt keine Änderung der bisherigen rechtlich zulässigen Nutzungsart vor, so daß es der Zulassung einer Ausnahme nicht bedarf. Sind diese Voraussetzungen aber nicht gegeben, dann wird ohnehin eine Bebauungsgenehmigung nicht erteilt werden können.
5. Die Zulassung einer Ausnahme vom Leitplan bedarf nach § 9 Abs. 2 des Aufbaugesetzes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Reg.Präs./ Außenstelle Essen). Das Aufbaugesetz enthält keine Ermächtigung, die der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidung auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen oder die Genehmigung für bestimmte bzw. genau umgrenzte Fälle allgemein zuerteilen, wie es § 3 Abs. 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. Dezember 1933 (Gesetzsammel. S. 491) für die Zustimmung des Reg.Präs./ der Außenstelle Essen zu bauaufsichtlichen Befreiungen vorsieht. Durch die Zulassung einer Ausnahme vom Leitplan wird eine nach dem geltenden Bauordnungsrecht notwendige Befreiung und die dazu erforderliche Zustimmung des Reg.Präs./ der Außenstelle Essen nicht ersetzt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in derartigen Fällen zwecks Vorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde dem zustimmungsbedürftigen Befreiungsbeschluß der Antrag der Gemeinde auf Genehmigung einer Ausnahme vom Leitplan beizufügen.

6. Eine Änderung der bisherigen Nutzungsart der Grundstücke kann auch durch Maßnahmen herbeigeführt werden, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. So ist z.B. die Auskiesung einer nach dem Leitplan für die landwirtschaftliche Nutzung vorbehaltene Fläche als Nutzungsänderung anzusehen, weil die Gewinnung von Bodenbestandteilen keine landwirtschaftliche Nutzung darstellt. Eine solche Nutzungsänderung ist nach § 8 Abs. 1 des Aufbaugesetzes regelmäßig unzulässig. Dies bedeutet aber nicht, daß sie durch die Versagung einer Ausnahme vom Leitplan verhindert werden kann. Im Hinblick auf die Wirkung des Leitplanes (s. Ziff. 2) würde die ihm widersprechende und dazu unzulässige Nutzung gemäß § 8 Abs. 2 des Aufbaugesetzes nur zur Folge haben, daß eine dadurch verursachte Wertsteigerung bei der Wertermittlung im Rahmen einer späteren Maßnahme nach Teil III und IV des Aufbaugesetzes nicht berücksichtigt werden könnte. Eine Auskiesung, wie sie oben angeführt wurde, kann nur durch die Aufstellung eines Durchführungsplanes verhindert werden, der nach § 12 Abs. 1 des Aufbaugesetzes bewirkt, daß alle Bauvorhaben — dazu gehören auch Abgrabungen größerer Umfangs und Ausschachtungen — dem Durchführungsplan entsprechen müssen.
7. Die Gemeinde hat gemäß Art. 1 Nummer 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz v. 9. Juni 1958 (GV. NW. S. 277) den Bescheid über die Versagung der Ausnahme oder die Erteilung unter Nebenbestimmungen zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Das gilt auch für den Fall, daß die Versagung oder die Erteilung unter Nebenbestimmungen auf der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beruhen. Bei Erteilung unter Nebenbestimmungen soll der Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidung der Gemeinde nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung, nicht ersetzt.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:
an den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBl. NW. 1959 S. 2697.

71310

Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln;

hier: Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung automatisch geregelter Kessel

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 10. 1959 — III B 4 8520,5 — (III B 117/59)

Nach Nr. 4 der „Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfkesseln“ v. 22. Februar 1932 (HMBL. S. 37) muß ein Dampfkessel unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Rost befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Vor der Ablösung und ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels darf der Kesselwärter seinen Posten nicht verlassen.

Die zunehmende Verwendung von selbsttätig geregelten Dampfkesseln rechtfertigt es, unter gewissen Umständen von der starren Einhaltung der Bestimmungen der Nr. 4 a.a.O. abzusehen (vgl. die Bek. d. Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Juli 1959 — Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Nr. 8 Seite 168).

Bei elektrisch, gas- oder ölbeheizten kleineren Dampfkesseln mit selbsttätiger Regelung kann auf Antrag des Kesselbetreibers unter nachstehenden Voraussetzungen

auf eine dauernde Beaufsichtigung des Kessels im Sinne der Nr. 4 a.a.O. verzichtet werden:

1. Der Betriebsdruck des Kessels darf nicht mehr als 32 atü betragen, wobei das Produkt aus Wasserinhalt J in m³ (bis zum festgesetzten niedrigsten Wasserstand) und höchstzulässigem Betriebsdruck p in atü die Zahl 10 nicht übersteigen darf.
2. Die Beheizung des Kessels muß voll- oder halbautomatisch sein und bei Ölfeuerungen DIN 4787, bei Gasfeuerungen DIN 4756 (in Vorbereitung) entsprechen.
3. Dampfdruck und Wasserstand müssen selbsttätig geregelt sein. Der Dampfdruck muß durch Beeinflussung der Energiezufuhr geregelt werden. Zusätzlich müssen automatische Begrenzer vorhanden sein, die die Beheizung sowohl bei Überschreiten des zugelassenen höchsten Dampfdruckes (Druckbegrenzer) als auch bei Unterschreiten des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes (Wassermangelsicherung) völlig abschalten und verriegeln.
4. Die Regeleinrichtungen für Dampfdruck und Wasserstand und die Sicherheitseinrichtungen (Begrenzer) müssen voneinander unabhängige Geber haben. Die Wassermangelsicherung muß unabhängig von den Wasserstand-Anzeigern und dem Wasserstand-Regler sein. Die Begrenzer müssen derart beschaffen sein, daß sie sich selbst überwachen (vgl. DIN 4787, Nr. 4.3).
5. Der Wasserstand-Regler muß unmittelbare Verbindung mit dem Kessel haben. Die Verbindung muß den Vorschriften des § 7 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (ApB) entsprechend bemessen sein. Ein gemeinsamer Anschluß mit einem Wasserstandsglas ist nur zulässig, wenn die Verbindung den Anforderungen für den gemeinsamen Anschluß von zwei Wasserstand-Anzeigevorrichtungen entspricht.
6. Im Aufstellungsraum für den Dampfkessel und in einem weiteren Betriebsraum müssen akustische Warneinrichtungen, die von den Begrenzern (siehe unter 3.) in Tätigkeit gesetzt werden, angebracht sein. In dem in Satz 1. genannten Betriebsraum muß ferner der Betriebsdruck des Dampfkessels durch Fernübertragung angezeigt werden.
7. In dem in Nr. 6. genannten Betriebsraum muß sich ein deutlich kenntlich gemachter und jederzeit zugänglicher Schalter befinden, durch den die automatische Beheizung des Kessels abgeschaltet werden kann. Ein Wiedereinschalten der automatischen Beheizung nach Betätigung dieses Schalters darf nur am Kessel selbst möglich sein.
8. Die automatischen Begrenzer (siehe unter 3.) und die akustischen Warneinrichtungen (siehe unter 6.) müssen so eingerichtet sein, daß jederzeit eine Funktionsprüfung möglich ist.

Der Verzicht auf die dauernde Beaufsichtigung der Kessel darf nur unter den nachstehenden Auflagen, die im Benehmen mit dem zuständigen Technischen Überwachungs-Verein auf den Einzelfall abzustellen sind, ausgesprochen werden:

- a) Der Betreiber des Kessels hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel-, Sicherungs- und Warneinrichtungen zu sorgen. Tritt eine Störung an diesen Einrichtungen auf, so ist der Kessel bis zur Beseitigung der Störung unmittelbar zu beaufsichtigen.
- b) Während des Anfahrens und des Betriebes des Kessels muß eine mit dem Kesselbetrieb vertraute Person ständig anwesend sein. Sie hat sich entweder in dem unter 6. genannten Betriebsraum oder im Kesselraum selbst aufzuhalten. Ein Anfahren oder Betreiben des Kessels mittels einer Schaltuhr oder dgl. ist unzulässig.
- c) Während des Betriebes ist die Kesselanlage in Abständen von etwa 1 Stunde von der in b) genannten Person zu überprüfen.
- d) Eine Funktionsprüfung der automatischen Begrenzer und der akustischen Warneinrichtungen (siehe unter

8.) ist während des Betriebes täglich mindestens einmal vorzunehmen.

- e) Bei Ertönen der Warneinrichtungen (siehe unter 6.) ist die Beheizung des Kessels in jedem Falle zunächst abzuschalten.

Der Verzicht auf die dauernde Beaufsichtigung des Kessels sowie die im Einzelfall erforderlichen Auflagen sind in die Erlaubnisurkunde für den Dampfkessel aufzunehmen. Der unter 6. genannte Betriebsraum ist in der Erlaubnisurkunde seinem Betriebszweck nach zu bezeichnen.

In der Erlaubnisurkunde ist darauf hinzuweisen, daß eine Änderung der Benutzungsart des unter 6. genannten Betriebsraumes eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954 (BGBl. I S. 440) darstellt.

Bei einer Beheizung des Kessels mit festen Brennstoffen können in Sonderfällen unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Anforderungen Erleichterungen hinsichtlich einer ständigen Beaufsichtigung zugelassen werden, wenn sie sicherheitstechnisch vertretbar sind (beispielsweise bei reinem Heizbetrieb mit verlustlosem Kondensatrücklauf).

— MBl. NW. 1959 S. 2700.

7831

Bekämpfung der Tollwut; hier: ansteckungsverdächtige Hunde

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 10. 1959 — II Vet. 2121 Tgb.Nr. 871/59

Nach § 112 Abs. 2 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für diese Hunde statt der Tötung eine mindestens 3monatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der örtlichen Ordnungsbehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der ordnungsbehördlichen Überwachung erwachsenden Kosten trägt.

In den letzten Jahren ist im In- und Ausland einwandfrei festgestellt worden, daß während des jetzigen Tollwutseuchenganges die Inkubationszeit bei Hunden häufig länger als 3 Monate dauert. Es wurden Inkubationszeiten bis zu 6 Monaten beobachtet. Diese Feststellungen wurden auch im Lande Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Die im § 112 Abs. 2 VAVG vorgesehene Einsperrung ist demnach nur von sehr bedingtem Wert. Ich ersuche daher, von ihr nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen und sie dann auf mindestens 6 Monate festzusetzen.

An alle Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 2702.

II.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Feststellung des Todeszeitpunktes Verschollener gemäß § 180 BEG

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1959
5/705/5

I. Allgemeines:

Nach § 180 BEG wird unter den dort näher aufgeführten Voraussetzungen vermutet, daß ein Verfolgter, dessen Aufenthalt seit dem 8. 5. 1945 unbekannt ist, an diesem Tage verstorben ist.

Dieser Zeitpunkt ist den Entscheidungen nach dem BEG zugrunde zu legen, sofern ein anderer Todeszeitpunkt nicht

- a) nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits festgestellt worden ist (§ 180 Abs. 1 BEG) oder
- b) nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, wahrscheinlich ist (§ 180 Abs. 2 BEG).

II. Feststellung des Todeszeitpunktes nach dem Verschollenheitsgesetz und anderen Rechtsvorschriften (§ 180 Abs. 1).

1. Die Entschädigungsbehörden sind an die Feststellung des Todeszeitpunktes gebunden, wenn diese getroffen wurde
 - a) nach dem Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186),
 - b) nach der Verordnung zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes vom 16. 12. 1946 (VOBl. Brit. Zone 1947 S. 10),
 - c) nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59),
 - d) nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125),
 - e) nach der Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener vom 4. Juni 1950 (BGBl. II 1955, S. 706, 1958 S. 165), die in Kraft getreten ist

in der Bundesrepublik Deutschland	am 23. 10. 1958,
in Pakistan	am 22. 1. 1957,
in Israel	am 22. 1. 1957,
in Kambodscha	am 30. 7. 1957,
in der Chinesischen Republik	am 9. 9. 1957
und in Italien	am 25. 3. 1958.

Die Bindung der Entschädigungsbehörden an die Feststellung des Todeszeitpunktes besteht bis zur Änderung dieser Feststellung in dem Verfahren, in dem sie getroffen worden ist. Wird die Richtigkeit der in einem der vorerwähnten Verfahren getroffenen Feststellung eines Todeszeitpunktes bestritten, so ist derjenige, der die Richtigkeit der Todesfeststellung bestreitet, gehalten, die Berichtigung in den jeweils vorgeschriebenen Verfahren herbeizuführen.

2. Feststellungen des Todeszeitpunktes für ein bestimmtes Rechtsgebiet (z. B. Rückerstattungsrecht) binden die Entschädigungsbehörde nicht. Auch die Angabe eines bestimmten Todeszeitpunktes in einem Erbschein ist keine Feststellung des Todeszeitpunktes im Sinne des § 180 Abs. 1 BEG (BGH, RzW 1957 S. 292).
3. Bescheinigungen ausländischer Behörden und Gerichte in anderer als der in der Konvention der Vereinten Nationen festgelegten Form sowie Bescheinigungen, die durch Staaten ausgestellt worden sind, die der Konvention nicht beigetreten sind, können als Feststellung des Todeszeitpunktes nur dann anerkannt werden, wenn sie ihrem Inhalt und ihrem Beweiswert nach deutschen standesamtlichen Urkunden oder gerichtlichen Todeserklärungen entsprechen.
4. Soweit die Rechtsfolge der Feststellung des Todeszeitpunktes in der Vermutung besteht, daß der Verschollene zum festgestellten Zeitpunkt gestorben sei, kann diese Vermutung gem. § 292 ZPO widerlegt werden. Den Beweis hat derjenige zu erbringen, der sich auf einen von der Feststellung des Todeszeitpunktes im Verschollenheitsverfahren abweichenden Todeszeitpunkt beruft.

Zur Beweisführung entgegen der Todesfeststellung im Verschollenheitsverfahren genügt es nicht, daß ein anderer Zeitpunkt des Todes lediglich wahrscheinlich ist. Die Entschädigungsbehörde muß vielmehr von der Richtigkeit des behaupteten Todeszeitpunktes überzeugt sein. Als Grundlage für die Überzeugungs-

bildung reicht jedoch eine bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Erkenntnisquellen festgestellte sehr hohe Wahrscheinlichkeit aus, die nach der Lebenserfahrung praktisch der Gewißheit gleichkommt, weil sie bei jedem vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen keine Zweifel mehr bestehen läßt (vgl. BGH RzW 1959 S. 239).

5. Ist der Gegenbeweis gemäß § 292 ZPO erbracht, bedarf es der Einleitung eines Änderungsverfahrens gemäß § 33a Verschollenheitsgesetz, Art. 2, § 3 Verschollenheitsänderungsgesetz nicht. Von der Einleitung dieses Änderungsverfahrens durch die Entschädigungsbehörde ist im Interesse der größtmöglichen Beschleunigung in der Regel abzusehen.
6. Der Gegenbeweis gemäß § 292 ZPO kann als erbracht angesehen werden, wenn der Verfolgte
 - a) ohne Angabe eines Ziels „nach dem Osten“ oder nach einem als Vernichtungslager bekannten Ort deportiert oder
 - b) von einer im Osten befindlichen Haftstelle (Ghetto, Zwangsarbeitslager usw.) in ein Vernichtungslager überstellt

worden ist.

In den vorgenannten Fällen kommt als Todeszeitpunkt regelmäßig der Zeitpunkt der Deportation oder Verbringung in ein Vernichtungslager in Betracht. Zugunsten des Antragstellers ist jedoch mit Rücksicht auf die nicht völlige Gewißheit des Todes zu diesem Zeitpunkt der Todeszeitpunkt auf das Ende des 5. Monats nach der Deportation oder Verbringung festzusetzen. Die Festsetzung des Todestages auf diesen Zeitpunkt ist in den Bescheiden etwa wie folgt zu begründen:

„Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. BGH, RzW 1957 S. 292, OLG Karlsruhe und LG Stuttgart, RzW 1958 S. 327, 328) sowie der vorhandenen einschlägigen Literatur steht für die Entschädigungsbehörde mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, daß der/die Verfolgte alsbald nach seiner/ihrer Deportation/Ankunft im Vernichtungslager am durch Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommen ist. Zugunsten der Antragsteller wird, da nicht sicher bekannt ist, wann der/die Verfolgte umgekommen ist, angenommen, daß der/die Verfolgte spätestens am (Ende des 5. Monats nach der Deportation oder Verbringung) nicht mehr am Leben war.“

III. Feststellung des Todeszeitpunktes durch die Entschädigungsbehörde gemäß § 180 Abs. 2 BEG

1. Nach § 180 Abs. 2 BEG kann die Entschädigungsbehörde, sofern der Zeitpunkt des Todes nicht in einem in Abschn. II Nr. 1 genannten Verfahren festgestellt worden ist, im Entschädigungsverfahren einen anderen Zeitpunkt als den 8. 5. 1945 (§ 180 Abs. 1 BEG) als Todeszeitpunkt feststellen, wenn ein anderer Zeitpunkt des Todes den Umständen des Einzelfalles nach, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, wahrscheinlich ist.
2. Ein anderer Todeszeitpunkt als der 8. 5. 1945 ist wahrscheinlich, wenn mehr für als gegen die Annahme spricht, daß der Verfolgte an einem anderen Tag als dem 8. 5. 1945 oder innerhalb eines anderen Zeitraumes gestorben ist. Ist der Verfolgte ohne Angabe eines Ziels „nach dem Osten“ oder nach einem als Vernichtungslager bekannten Ort deportiert oder von einer im Osten befindlichen Haftstätte in ein Vernichtungslager überstellt worden, so gilt Abschn. II Nr. 6 entsprechend.
3. Bei der Entscheidung nach § 180 Abs. 2 BEG handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Sie ist für die Entschädigungsgerichte in vollem Umfange nachprüfbar. Die Feststellung muß unter Ausschöpfung aller vorhandenen Möglichkeiten so genau wie möglich getroffen werden.

4. Die Entschädigungsbehörde hat sich vor Feststellung des Todeszeitpunktes nach § 180 Abs. 2 BEG durch Befragen der Antragsteller und von Zeugen zu vergewissern, daß ein Todeszeitpunkt nicht bereits in einem der in Abschn. II Nr. 1 genannten Verfahren getroffen worden ist und daß ein solches Verfahren auch nicht anhängig ist. Sie kann sich hieron durch Einsichtnahme in die Verschollenheitsliste (vgl. Art. 2 § 5 Verschollenheitsänderungsgesetz) und durch Anfrage beim Standesbeamten des Sonderstandesamtes in Arolsen (vgl. §§ 43a ff. Personenstandsgesetz) überzeugen.

An die Regierungspräsidenten,
die Landesrentenbehörde;
nachrichtlich:
an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 2702.

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Bedürftigkeit im Sinne der §§ 17 und 179 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1959 —
5/715/5

1. (1) Die Verwandten der aufsteigenden Linie und die Adoptiveltern haben nur dann einen Anspruch wegen Schadens an Leben, wenn sie bedürftig sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BEG).
 (2) Nach § 179 Abs. 2 BEG ist die Bedürftigkeit eines Antragstellers ein Grund für die vorrangige Behandlung seiner Ansprüche.
 (3) Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und wer keinen realisierbaren Unterhaltsanspruch hat, der die Bedürftigkeit im Sinne der nachfolgend genannten Beträge ausschließt.
 (4) Im Regelfall wird nicht verlangt werden können, daß der Unterhaltsanspruch im gerichtlichen Verfahren durchgesetzt wird. Vorhandensein von Vermögen kann die Bedürftigkeit ausschließen, es sei denn, daß das Vermögen nicht verwertbar oder die Verwertung nicht zumutbar ist.
2. (1) Grundsätzlich kann ein im Inland wohnender Antragsteller nicht als bedürftig angesehen werden, wenn sein Monatsnettoeinkommen bis zum 31. 12. 1958 den Betrag von 250,— DM, ab 1. 1. 1959 den Betrag von 300,— DM übersteigt oder nur unwesentlich unterschreitet.
 (2) Ist der Antragsteller verheiratet, so erhöhen sich die Beträge um 60,— DM für die Ehefrau und 30,— DM für jedes unterhaltsberechtigte Kind.
 (3) Bei einem Nettoeinkommen, das die genannten Beträge übersteigt, kann Bedürftigkeit nur angenommen werden, wenn der Antragsteller durch besonders schwerwiegende Umstände, z. B. durch eigene körperliche Gebrechen oder infolge Krankheiten in der Familie, ständig zu Aufwendungen genötigt ist, die er aus seinen Einkünften nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen seiner Lebenshaltung aufbringen kann.
3. (1) Für Anspruchsberechtigte mit ausländischem Wohnsitz gelten die gleichen Sätze wie für die Antragsteller im Inland, wobei das in ausländischer Währung erzielte Einkommen nach dem jeweiligen Mittelwert der Verbrauchergeldparität umzurechnen ist.
 (2) Die jeweiligen Mittelwerte sind der für das Entschädigungsverfahren geltenden Tabelle „Devisenkurse und Verbrauchergeldparitäten 1933-1956“ nebst Ergänzungen zu entnehmen. Als Mindestbetrag bei im Ausland wohnenden Anspruchsberechtigten gilt das von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundes-

republik Deutschland ermittelte Existenzminimum des betreffenden Wohngebietes.

(3) Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. (1) Der Antragsteller hat die Höhe seines Nettoeinkommens und die anderen Umstände, mit denen er seine Bedürftigkeit begründet, nach Möglichkeit durch amtliche Unterlagen (z. B. Bescheinigungen der Finanzämter, Krankenkassen, Fürsorge- und Wohlfahrtsbehörden) nachzuweisen.

(2) Durch die deutschen Auslandsvertretungen werden Bedürftigkeitsbescheinigungen auf Ersuchen des Antragstellers grundsätzlich nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er durch die zuständige Entschädigungsbehörde zur Vorlage einer solchen Bescheinigung aufgefordert worden ist. Die deutschen Auslandsvertretungen übersenden die Bedürftigkeitsbescheinigungen unmittelbar.

(3) In Israel werden Bedürftigkeitsbescheinigungen durch die israelischen Behörden oder das zuständige Rabbinat ausgestellt. Bedürftigkeitsbescheinigungen anderer Stellen sind nicht anzuerkennen.

5. Abschnitt III Ziff. 2 des Erlasses vom 21. 11. 1957 — 5/704/4 — betr. die Reihenfolge der Entscheidung über Entschädigungsansprüche, wird, soweit die dort getroffene Regelung über die Bedürftigkeit dem vorliegenden Erlaß widerspricht, aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde;

nachrichtlich:
an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 2705.

**Öffentliche Sammlung
„Friedlandhilfe e. V.“**

Bek. d. Innenministers v. 26. 10. 1959 —
I C 3 / 24—12.69

Der Friedlandhilfe e. V. in Friedland habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 25. 10. bis 31. 12. 1959 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Spendenbriefen,
- b) Spendenaufrufe im Film, im Rundfunk und in der Presse.

— MBl. NW. 1959 S. 2706.

**Öffentliche Sammlung
„Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission
in Deutschland“**

Bek. d. Innenministers v. 26. 10. 1959 —
I C 3 / 24—12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1960 an insgesamt 8 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensamm-lungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofs-mission nicht erlaubt.

— MBl. NW. 1959 S. 2706.

Notiz

Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Santiago Suárez

Düsseldorf, den 17. Oktober 1959.
(I/5 — 434—1/59)

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Ge-neralkonsul in Hamburg ernannten Herrn Santiago Suárez am 5. Oktober 1959 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundes-gebiet.

— MBl. NW. 1959 S. 2707.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Frau Herta Neuhäus, Kettwig (Ruhr), Uhlandstraße 2, ist als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Herrn Karl Niepenberg, Gruiten, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechtes vom 9. 6. 1954 Artikel IV (GS. NW. S. 217) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln-Deutz, den 30. Oktober 1959.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus a.

— MBl. NW. 1959 S. 2708.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)